


Contribution Edict zum Sternberge geben Den 24. September Anno 1655

Rostock: Keyl, 1655

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734014651>

Druck Freier  Zugang



Contributor Edis
1800





In Gottes
Gnaden Wir Adolph
Friedrich und Gustaff
Adolph/Gevätere Her-

zogen zu Mecklenburg/Fürsten zu Wenden/Schwe-
rin und Raseburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande
Kostock und Stargard Herrn / Fürgen allen und jeden Un-
sere Ambtleuten / Verwaltern / Ruchmeistern / auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Röh-
ren in den Städten / und sonst allen. Unsern Vuterthanen
und Verwandten in gemein / nechst entpichtung Unsers gnäs-
digen Grusses / hiemit zu wissen.

Dewir zwar nichts liebers gesehen und gewün-
schet heit / als das der nun etliche Jahr hero nach ein-
ander gebrauchter modus Contribuendi des Kopff-
geldes / nicht weiter Continuiret, sondern vielmehr gänz-
lich abgeschaffet / und hingegen ein Christbilliger den armen
vor den Reichen nicht gravirender modus, zu abtragung
Unsers restirenden Nachstandes / und anderer auff dem Lands-
lasten häfftender Landschulden / auff diesem öffentlichen
Landtage / were beliebt und geschlossen worden. So haben
Aij Wir

Wir doch/weil wegen enge der Zeit/ und das die Verkündi-
gung der Contribution keinen längern Vffschub erleiden
wollen / uff untertähniges ansuchen Unser Erbarñ Ritter
und Landschafft uns gnädig belieben und gefallen lassen/ daß
voriger modus Contribuendi des Kopffgeldes und Viehe-
schases und was deme anhängig/ vermittelst etlicher in einem
und andern Puncten beschehener Enderung/ wie hernach
gesetzt/ jedoch nur auff dieses eine Jahr und nicht länger /
prorogiret und gebraucht werden solle.

Sehen demnach/ ordnen und wollen/daß die in vorigen
Unsern Edictis gesetzte Vier Classes und Ordnungen/
hiebey folgender gestalt observiret und gehalten werden
sollen.

Und gehören zum Ersten Stande alle Fürstliche Land-
hoff und HoffgerichtsRäthe / wie auch die LandMar-
schälle (welche zwar so weit sie würcklich in Fürstlichen Dien-
sten begrieffen/ ratione dignitatis ac eminentiæ für sich/
ihre Frawen und Diener/ so ihnen täglich aufwarten und
zur Hand gehen/ so viel das Standgelt betrifft/ billig exis-
miret seyn. Jedennoch aber von ihren im Lande belegenen
steuerbaren Gütern und was deme anhengig / ihre zustehens-
de Gebürnüß herbey zu tragen/ schuldig seyn sollen) Dann
folgendts die von Adel / und andere Landbegüterte / Ade-
liche Wittwen und Jungfrawen / (von welchen aber die jenig-
en/ so sich kundbahrer Armuth halben/ ihrer Hände Arbeit
ernehren müssen/ wie auch Kloster Jungfrawen/ aufgenom-
men) Erb- und andere Jungfrawen / Adelichen und Büro-
gerlichen Standes/ all Fürstliche Haupt- und Amptleute /
alle Doctores, Advocati und Medici, Procuratores,
Büchmeistere / Amte- und Kornschreibere/ im gleichen alle
andere

andere Fürstliche Bedienten (jedoch aufgenommen die Hoff-
diener/ welche da stets zu Hoffe ihre Auffwartung haben)
Zölner/ Klosterbediente/ Bürgermeistere/ Stadtvöigte/
Rathsverwante/ Secretarii und Oeconomi in den Städte
ten Parchim/ Neuenbrandenburg/ Güstrow/ Schwerin und
Boizenburgk/ Item vornehme Bürgere und Kauffleute das
selbst/ Zuchführer/ Gewandschneider/ Seiden- und Gewürk-
framer/ Apotheker/ Weinschenken/ Draver / wie auch alle
Landbegüterte Fürstliche und andere Pensionarii und Pfanz
des Einhabere / Schreiber und Verwalter auff Adelichen
Gütern/ oder so sonst für sich auff dem Lande und Gütern
leben / und ihren auffenthalt haben/ diese alle geben für sich
Drey Reichsthaler / die Fraw Einen und einen halben/ und
für jedes gezeugtes und vorpfluges Kind/ so über Vier zeh
Jahr/ einen Reichsthaler/ jedoch daß die studirende Jugend
in allen vier Ständen/ wann sie das 18. Jahr erreichet/
und bey dem Studiren zu verbleiben gemeinet seyn/ ganz exi-
miret und aufgenommen seyn sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande / gehören
Bürgermeister / Stadtvöigte / Oeconomi und Rathss
Verwanten/ in den Städten / Friedland/ Malchin/ Ribbes-
nik/ Wahren/ Sternberg/ Gadebusch/ Woldeck/ Plaw/
Köbel/ Wittenburg/ Gnoyen/ Grewismühlen/ Newstadt/
Grabaw/ Krivik/ Dömitz/ Strelitz, und Lübbe/ und sonst
ins gemeine alle Notarii, Trompeter/ so ihre Begnadigung
und Wohnung uff dem Lande haben/ oder sonst ihre Büro-
gerliche Nahrung in den Städten treiben / wie dann auch
Goldschmiede/ Gemeine Kauffleute und Kramer / Kauffe
und Krämer Gesellen/ auch der vom Adel/ Doctorn und an-
derer Galahrenten/ ihren Herrn täglich uffwartende Schreis-
ber/ Herbergierer/ Barbierer/ Becker/ Huhstaverer/ Wand-
Aij Capens

Sayen und Bortenmacher / Kupffer / Grob- und Kleinschmie-
de / Kesselführer / Mülger / Bundmacher / Kürpner / Haken/
Zuchbereiter / Kannen- und Grapengießler / Buchbinder /
Sattler / Riemenschneider / Rieffschläger / Brandweins-
brenner / Freyschlächter / Knochenhawer / Gläser / Glasehüt-
tenmeister / Pottaschbrenner / Leinwäber / Frey- und ande-
re Schneider / wie auch frey und andere Schuster in den
Städten erster Ordnung / Ingleichen vorhergesehete
Handwerker in den kleinen Städten. Diese alle geben der
Mann einen und drey Viertel Reichsthaler / die Fraw drey
ReichsOrth und Sechschillinge / und für jedes gezeugtes
und verpflegtes Kind über 14. Jahren einen halben Reichs-
thaler und Sechschillinge.

Zu der Dritten Ordnung und Stande gehören
Bürgermeister / Stadt Voigte / Oeconomi, Rathsverwans-
te / in den übrigen kleinen Städten / welche gleich denen in der
andern Ordnung der Mann einen und dreyviertel Reichs-
thaler / die Fraw drey ReichsOrth und Sechschilling und
für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14. Jahren
einen halben Reichsthaler und Sechschilling. Dann fol-
gends ins gemein alle Perlensticker / Kunstpfetffer / Mahler /
Näteler / Beuteler / Töpffer / Tischler / Zimmerleute / Mäu-
rer / Loh- und Weißgärber / Schwarzfärber / Bier- und
Brandweinskrüger / Hüter / Badstüber / Steinhawer /
Glocken und Kohtgiesser / Dreschler / Schwertfeger / Sporer /
Messermacher / Buchsenmacher / Bötticher / Wagen- und
Rademacher / Wäger / Pulver- Walck- Hammer- Korn- und
Papiermüller / Ziegeler / Piquenmacher / Holz Voigte /
Stadt Diener / Freyeleute so Einfall und Pension von
Baur Ackerwerck geben / Gärdner und Glasehütten Knechte.
Diese alle geben der Mann einen Reichsthaler zwölff Schil-
ling /

ling/ die Frau einen halben Reichschal. sechs Schilling/
und für die Kinder über 14. Jahren / anderthalben Reichs-
Dre und drey Schilling. Alldieweil aber die Handwer-
cker in den Städten und so andere Handhirung/treiben/je-
des Orts nicht gleichen Verdienst und Nahrung haben/ so
sol/ damit unbilligkeit/ so viel möglich/ verhütet werde/ eine
jede Obrigkeit hiemit von uns gnädig befehligt sein/ daß sie
nach unterschied/ gewissen und beschehene gründliche erkun-
digung / nach advenant/ und eines jeden Nahrung und
Verdienst oder kundbaren Unvermögen und Armuth/ die
Steur einheben mügen/ jedoch daß solches ohne affecten und
Partheylichkeit zugehe/ und daß sie mit ihren Eyden/ daß hie-
rin irbesagter massen verfahren/ in specie bewehren und
bekräftigen/ und dieselben durch die Einnehmer jedes Or-
tes beym Kasten ablegen lassen / auch danebst eine Specifica-
tion derseligen/ mit welchen obgesetzter massen dispensa-
ret, übergeben/und die Ursache/ warumb solches geschehen/
darin anziehen sollen/ Inmassen dann auch den Schaffern
in Städten und auff dem Lande dem Mann auff einen
Reichsch. zwölf Schilling/ der Frauen und den Knechten
auff einen halben Reichsch. und sechs Schilling/ den Kindern
über 14. Jahren/ auff ein und zwanzig Schillinge/ und dann
auch den Jungen und der Knechte Frauen auff einen Reichs
Dreht das Kopffgelt hiemit gesetzt wird.

Zu der Vierdten Ordnung gehören die Ubrigen
hieoben Unbehandete Handwerker / Acker und Bawleute
Tagelöhner und andere gemeine Leute/ Fischer/ Sager/ Mül-
ler/ Sager/ Kesselflicker / Schweinschneider/ Wäscherin/
Meisterin/ und sonst uff ihre Handliegende Knechte / Weiber
und Mägde/ Brawsterinnen/ Handwerker auff dem Lan-
de/ Hoffmeister/ Voigte/ Landreuter/ Keisige Knechte/ Schü-
gen/

hen/ Gutscher/ Krüger und andere/ wie sie Nahmen haben/
und etwan in diesem Edict übergangen und ausgelassen.
Diese geben der Mann drey Reichs Drey/ die Fraw einen
Halben Reichsthaler/ die Kinder über 14. Jahren einen Reichs
Drey/ die Acker und Bawleute aber so Handwerker dabey
sein und ihr Handwerk dabey gebrauchen/ geben solches
Handwerks halben/ wie in der andern Ordnung enthalten.

Die Einlieger betreffend/ weils dieselbe nebst ihren
Weibern der Dahren euserster Verderb sein./ als werden sie
wegen ihres bey den Hausleuten seyenden Kornes/ auch an-
dern ihrem Verdienst/ billig höher angesehen/ nemblich das
sie von ihrem Verdienst jeder so wol der Mann als die Fraw
einen Galden zwölff Schilling/ und dann für jeden Scheffel
hartes Kornes/ als Weizen/ Roggen Gersten/ Erbsen und Wi-
cken/ so sie entweder zur Heur/ oder zum halben seyen/ achte
Schilling/ vom Scheffel weiches Kornes aber als Haber und
Buchweizen/ vier Schilling geben sollen/ Doch seynd hie
unter die miserabiles oder ganz arme gebrechliche Perso-
nen nicht gemeinet: Item, so geben die Dröschler welche umb
Korn dreschen und gewisse Scheuren haben/ nebst ihren Fra-
wen das Kopffgelt den Dahren gleich/ jedoch das sie in der
Scheffelszahl die Obrigkeit nicht zu hoch treiben. Die
Dröschler aber so bey Tagelohn umb Geld dreschen/ geben
wie hiebvor/ der Mann einen Galden zwölff Schilling/ und
deren Frawen einen Galden/ hergegen aber haben sie wegen
ihres Verdienstes nichts zugeben.

Die Fürstliche Ampts- und Wirthnms Unterthanen und
unter Adelichen Sizen oder andere Landbegüterten/ und sonst
auff dem Lande/ auch unter den Predigern wohnende Dairso-
leute/ Imgleichen die Einlieger und Hirten/ sie gehören/
weme

welche sie wollen / der Mann anderthalben Reichs Orth / die
Fraw und Kinder über 14. Jahren jede neun Schilling
die Knechte aber geben zwölff Schillinge / und die Mägde
sechs Schillinge / Gestalt dann auch die Frawen / deren
Männer in selbigem Suche in Diensten und viel Kinder ha-
ben / nur den Mägten gleich geben sollen. Die Küster / so
Handwercker oder Krägercy treiben: Item, die Müller/
so Zimmerleute dabey seyn / und sich solches Handwercks ge-
brauchen / dann auch die Schmiede auff dem Lande / ge-
ben von solchen Handwerck und Nahrung vermüge dies-
ses Edicts die Gebührnß.

Ferner und fürs Ander sollen alle die eingeseffene Lande
begüterte Adel und Vnadel / Bürger und Bawren / auch
alle Pensionarii und Pfandes Einhabere von Adelichen
Sizen / Klöstern / Oeconomeyen / Hospitalien / Städten
und Bürgern gehörigen / und sonst jedermänniglich den
Viehe Schak / sowol denen uff dem Lande als in den Städt-
ten habenden und verhandenen Viehe erlegen. Die Pen-
sionarij und Pfands Einhaber so Fürstliche Ampter und
Laffelgüter in Pension und Besitz haben / geben zwar von
vier theilen Schaffviehe / so als unser eigen Viehe gerech-
net wird / den Viehe Schak in die Cammer / von dem fünff-
ten theil aber / als des Schäffers gemenge / von den
Schaffen und von den Buten und Knecht Schaffen / als
auch des Schäffers Kind Viehe Schweinen / Ziegen und
Zimmen / sollen sie die Gebührnß in den Landlasten geben
und einbringen. Welche aber uff verwüsteten Ambts-
Dörffern / oder allda new angelegten Meyerhöffen und
Schäffereyen wohnen / dieselbe geben davon den ganzen
Viehe Schak / wie imgleichen die Pastorn so Ackerwerck
in Pen-

in Pension/ oder sonsten über funffzig Schaffe (so ihnen zu halten frey und zugelassen wird) entweder uff ihren eigenen oder Heuracker halten/ oder sonsten auch mit andern Leuten Schaffe zur helffte haben/ Steuern von solchen Schaffen/ und andern zum Heuracker gebrauchenden Viehe / in den Kasten / und zwar folgender Gestalt:

Von einem Ochsen / Kuhe oder Pferde / die über ein Jahr alt ohn unterschied / sie sein bezahlt oder nicht / Imo gleichen so von Zeit dieses Edicts publication geschlachtet worden / achte Schillinge / von jedem Schwein so Jährig / zwey Schillinge. Von Ziegen werden nach der Ordnung den Hirten (so aber uff die Schäffer keines weges zu ziehen ist) einem jedem drey oder vier zu halten / hiemit frey gestellet / also daß sie von jedem stück fünff Schillinge in den Landkassen geben / wer aber sonsten Ziegen helt / sol von jedem stück zehen Schillinge zu geben schuldig seyn / Von einem Stock Immen wird an dem Orte / wo dieselbe stehen / sie gehören entweder demselben / welcher die Immen helt / ganz oder zur helffte zu / gegeben sechs Schillinge

Die Schäffer und Schäffer Knechte geben von einem Schaffe / Hamel oder Lamb ohne unterschied im gemenge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit genieß hat / und dann die Eigenthumbs Herren / vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwey Schillinge / von den Schaffen Hameln und Lämmern aber nach Unser Ordnung auffer dem gemenge / davon die Herrschafft keinen genieß hat / zwey Schillinge sechs Pfening. Auch sollen die Schäffer / Schäffer Knecht und Jungen von einem buten Schaffe Hamel oder Lamb / so sie über die Fürstliche

liche Ordnung haben / fünff Schillinge / dann auch von
anderem Viehe / so sie ebenmäßig über die Ordnung halten.
(Nedoch unser Statte vorbehalten) als von der Ruhe
zwölff Schillinge / und von dem Schweine vier Schillinge
geben und abtragen.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarii seyn / sollen
so woll von ihrem eigenen Viehe / als ihrer Knecht und
Jungen Schaffe Hamel und Lämmer vom Haupte zwey
Schilling sechs Pfening / zu Contribuiren schuldig
sein. Die Bürger aber in den Städten / freye Leute und
Einlieger auff dem Lande / geben von dem Haupte ihrer
Schaffe Hamel und Lämmer zwey Schillinge.

Die Dienstbotten so umb ihr Lohn dienen / sollen von
ihren verdienten Lohn / von jeden Gilden neun Pfening
und von jeden ihnen gesezten Scheffel harten Korns sechs
Schillinge / weiches Korns drey Schilling (unser Straffe
vorbehalten) es were dann / das an einem oder andern
Orth den Dienstbotten Korn an statt des Lohns / so weit uns
ser Fürstliche Ordnung solches zulasset / gesezet / und für
jeden Scheffel hartes Korns ein Reichsthaler an Lohn ab
gerechnet würde / gestalt dann solches jedesmahl von den
Contribuenten in der Specification ausdrücklich gesezet
werden sol / auff solchen fall / wird von jedem Scheffel
hartes Korns ein Schilling sechs Pfening / von einem
Scheffel weiches Korns aber neun Pfening gesteuert. Die
aber bey andern Leuten nicht dienen / sondern uff ihr eigen
Hand sitzen / Manns und Weibes Personen / sollen über
obgesetztes Kopffgeld von ihrem Verdienst anderthalben
Gilden. Imgleichen die Seidenkramer / Gewandschnei-
B ij der

ber / Kornhändler / und andere fürnehme Kauffleute / wie
auch die Woll- Honig- Gewürz- und Weinhändler in den
Städten von jedweder Handlung absonderlich / jedoch
nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandniß / so
wie obengesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen und
Eydspflicht gestellet wird / Drey Reichsthaler / wie auch
fürnehme Handwerker in den Städten / als Schuster /
Schneider / Grobschmiede / Becker / und alle andere / so
in der andern Ordnung benant / nachdem sie ihr Hand-
werck treiben und ihre Nahrung haben / sollen in allen
Städten Groß und Klein vom Handwerck einen Reichsthaler /
die übrigen Handwerker in den Städten und uff dem
Lande / so in der dritten Ordnung enthalten / vom Hand-
werck Achzehen Schillinge / und dann die Glashüttenmeis-
ter Zehen Reichsthaler (jedoch mit dem bedinge und ans-
hang / daß sie das Glas / wie bis anhero geschehen / hin-
füro nicht steigern / sondern der Billigkeit nach verkauf-
fen sollen) Wie auch die Brandweins Brenner so wol uff
dem Lande als in den Städten / von jeder Blase Drey
Reichsthaler geben und entrichten. Ingleichen an wel-
chen Orten Die Mast gegeben / sol derjenige / welcher
das Mastgeld einhebet / frey oder als ein Pensionarius
zugenießen hat / von jedem Mastschweine / so er entweder
selbst schlachtet / oder verkauffen lästet / drey Schillinge in
den Landkasten geben / im massen dann solches von denen
Schweinen / so mit Korn gemestet und verkauffet oder ge-
schlachtet werden / mit verstanden seyn soll.

Von den Lehngütern / so den Creditorn per Cessi-
onem uffgetragen / soll diese Contribution ebenmäßig
von den Creditorn abgestattet werden. Da aber nur
gewisse

gewisse pertinentien eines Gutes diesem oder jenem adjudiciret worden / soll der Zemige / der noch das Haupt-Guthe oder Ritterstug bewohnet / die Possessores der adjudicirten pertinentien / den Einnehmern bey dem Landkasten mediantem juramento nahmlündig machen / damit deswegen bey der Contribution kein unterschleiff fürgehen oder gebräuchet werden möge.

Fürs Dritte / sol auch die Accise in den Städten eingenommen / und zwar von jedem Scheffel Malz Parchmer Masse / so gemahlen oder verbravet wird / gegeben und versteuret werden Drey Schilling.

Fürs Vierte soll auch ein jedweder in diesem Lande / von aller in und aufferhalb Landes stehenden zinsbahren Geldern und Zahrschafft den halb hundersten / als Fünff von Tausend / und zwar von denen im Lande zinsbar ausstehenden Geldern / der Debitor vermittelst Eydes / von denen Geldern aber so aufferhalb Landes zinsbar ausstehen / der Creditor / vermüge ebenmässig leistenden Körperlichen Eydes / jetztgedachte Gebür dem Landkasten erlegen und abstatten.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie oben gesetzt / hiemit gnädig und ernstlich / das sie zwischen dieses und Andree / wird seyn der 30. Novembris sub poena dupli vermittelst eines Körperlichen Eydes / womit aber unsere Land- Hoff- und Hofgerichts-Räthe billig verschonet / und ihrer Specification / so sie bey den Eyden / damit sie uns verwandt / mitgeben werden / völliger Glaube zugesellet werden sol / und ohn ein jeder in der Person oder dafern jemand wegen ungestossener und gnugsam bescheinigter

1811

A iij

Schwachs

Schwachheit daran behindert werden solte / durch einen
gnugsamen Bevollmächtigten / für unsern darzu verordneten
Einnehmer / in gewisser ihnen eingehändigten Form / in
ihre Seele zuschweren / schuldig sein sollen / ihre schuldis-
ge Contribution ermeldten Einnehmern / vermittelst einer
richtigen und von einem jeden uff solchen geleisteten Eyd un-
terschriebenen und vollkommenen Specification / nach mas-
se und weisse / wie das hieby gedrucketes Schema ausweist
seiner ganzen Contribution (den die Specifications
und Zahlung uff Rechnung hinfüro ganz nicht mehr ange-
nommen sondern verworffen / und dafür / als wäre ganz
keine übergeben / und nichts eingebracht worden / geachtet
werden sollen :) gedoppelt einlieffern / und nebst der Quir-
tunge einen neben Schein / welchen sie jedes Ortes Bea-
mpten in besagtem Termino einzuhandigen schuldig seyn /
geben lassen sollen / Insonderheit aber sollen / so wol un-
sere Beampten für sich und die ihrigen / imgleichen die
Amptsbediente und Unterthanen / als auch die vom Adel
und andere Landbegüterte für sich und die ihrigen / wie auch
für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopffgelo-
de / Vieheschak und andere Gebührn / vermäge eines von
ihnen geleisteten Körperlichen Eydes / und vorhergehenden
ernsten / wolgeschärfften Erinnerung / sich für der Straff des
Mein Eydes und gedoppelten Zahlung seiner ganzen
Contribution / uff verspürten Betrug und Unterschleiff
wol fürzusehen / und sich umb eines geringen willen nicht
in grosse Ungelegenheit zustürken / richtig und treulich
einfordern / und vermittelst einer nach obgedachten und
hieby gedruckten Schemate / deutlich von ihnen unterschrie-
benen Specification / mehrgedachten unsern Einnehmern
zu Kostost mittelst geleisteten Körperlichen Eydes / das
die

die Contribution von ihnen / so wol für sich und die Thri-
gen / als von ihren respectivé unter und angehörigen
Untertanen / besage des Edicts richtig und mit genawen
Feiß eingefordert / und also auch wie sie eingehoben / von
ihnen hinwieder laut oberwehnter Specification / getreulich
gelieffert werde / in gedachtem Termino bey obgesagter
Straff übergeben und einlieffern / und sich darüber quit-
ren und einen Nebenschein / welchen sie unsern Deampften
jedes Ortes einzuhändigen haben / geben lassen sollen / Ges-
talt es dann auch gleicher gestalt in den Städten also gehal-
ten / und zweene aus dem Rathe und zween aus der Bür-
gerschafft hiezv verordnet werden sollen / so von den sämt-
lichen Bürgern und Einwohnern besage dieses Edicts / die
Contribution / vermüge eines von jeden Contribuenten
geleisteten Eydes / einfordern und richtig verzeichnen / und
besagten Einnehmern vermittelst einer richtigen und be-
schwornen / nach vorgedachtem Schemate klärllich und deut-
lich auffgesetzten Specification / bey Straff des Meyno
Eydes / in gesetztem Termino sub poena dupli einlieffern /
und sich darüber gebührende Quitunge und Nebenschein /
unsern Deampften jedes Ortes einzuhändigen / geben las-
sen sollen.

Und werden darauff unsere Deampften and andere
verordnete Excutores hiemit und in Krafft dieses ganz
ernstlich / und bey Straffe hundert Reichsthaler befehli-
get / gegen die Jenigen / welche Ihnen solchen Schein in
obbenantem Termino nicht werden einzuhändigen / also
bald und unerwartet einigen Befehls uff die gedoppelte
Zahlung / und Execution Gebühr / zu exequiren / und

vermit

vermittelst Eydlicher Specification den Einnehmern zu
entrichten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung in gesetztem
termino ohne einige scumnüß und behinderunge gehors
sambst und unfeilbar gelebet und nachgesehen werden müs
ge/ So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict
zu jedermännigliches wissenschaft publiciren und ver
kündigen lassen wollen / Wornach sich ein jeder gehors
sambst wird zurichten/ und für Schaden und Ungelegens
heit / welche sonst uff den Fall des scumsahls und gebraucho
ten Unterschleiffs / nicht aussen bleiben wird / fürzusehen
wissen / Verkündlich unter unserm Fürstlichen Ina
sigeln befestiget / nnd geben zu Sternberg den
24. Septembris Anno
1655.





Extract

Wornach sich die Contribu-
enten in künfftiger Einrichtung ihrer
Specificationen zuachten.

Zus gemein soll in acht genommen werden.

I.



Aß die Tauff und Zunah-
men aller derjenigen so contribuiren/
so wol in Städten als auff dem Lande
mit specificirunge einer ieden Person
gesehet werden sollen/ Aufferhalb der
Nahmen Adeliccher und Bürgerlicher
Kinder/ weils dero Eltern specificè angezogen seyn.

2. Fürstliche Rätthe/ so weit dieselben nicht eximiret seyn.
Ingleichen alle andere Fürstliche Bedienten/ welche
nicht eximiret seyn.

Dann auch alle Adelicche und andere Wittwen und
Jungfrauen. In Städten und auff dem Lande haben ihre
Verzeichnüssen/ nach allen und ieden absonderlich nach fol-
gender Specifications/Arten/ so viel denselben iedern von
ihnen beykombe einzurichten.

XC

3. Bey

3. Bey dem Hundersten/ wird sich eine iede Persohn/ in
Städten und auff dem Lande / dieses falls nach dem Edict
zurichten wissen.

4. Die Immen müssen bey einer ieden Persohn in Städs
ten und auff dem Lande/ welche dieselbe haben/ sampt darauff
gehöriger Stewr gesetzt werden / ausgenommen der Prie
ster Immen.

Über dieses folgen nun absonderlich.

Erstlich die Specificationes deren so auff dem Lande wohnen:

Die Fürstliche und Closter-Beampten/ vom Adel/ und
welche sonsten Ampter und Landgüter/ und deren pertinca
tien besitzen und verwalten/ sehen

Sich selbst

Seine Fraw

Seine Kinder über 14. Jahren und deren Anzahl.

Bey ieder von obgedachten Persohnen das Kopffgeld.

Seine Diener mit Benennung seiner Dienste/ worunter
auch Drescher und Hirten/ iede absonderlich nach einander.

Bey einem ieden verhehligen Diener seine Fraw/ deren
Kinder über 14. Jahren/ in befindender Anzahl.

Seine Dienerinnen nacheinander mit Benennung iho
rer Dienste und deren Anzahl.

So unter derselben Weiber/ welche Kinder über 14. Jah
ren/ werden dieselben specificiret in ihrer Anzahl.

Die Fürstliche und Closter- Ampes- Diener und Dies
nerinnen/ werden gleichfals specificiret.

Bey eines Dienst- Persohnen/ ihren Weibern und Kina
dern/ eines ieden gehöriges Kopffgeld.

Ingleichen bey einer ieden Dienst- Persohn/ ihr Lohn
an Korn und Geld und darauff gesetzte Stewr.

Die

Die Pferde
Das Kindviehe und Bullen
Die Basel Schwein und Behren
Die Mast Schweine

übers Jahr alt/ jede
| Art absonderlich mit
| ihrer Anzahl und uff
| gesetzten Stewr.

Die Ziegen und Böcke mit ihrer Anzahl und uffgesetzten Stewr.

Die Schaffe/ Böcke/ Hamel und Lemmer / welche obemelten Herrn zugehören/ oder davon er genieß hat/ mit ihrer Anzahl und auffgesetzten Stewr.

Specification eines Schäffers.

Der Schäffer so wol uff Fürstlichen Amptern als sonst uff dem Lande/ setzet

Sich selbst.

Deffen Weib.

Seine Kinder über 14. Jahren mit ihrer Anzahl.

Seine Knechte deren Frauen und Jungen mit ihrer Anzahl.

Wey jeder Persohn ihr gebührendes Kopffgeld/ über das Kopffgeld bey den Mägden ihr Lohn und darauff gesetzte Stewr.

Des Schäffers Schaffe/ Böcke/ Hamel und Lemmer im gemenge.

Die gehörige buthen Schaffe/ Hamel und Lemmer.

Die Buthen Schaffe Hamel und Lemmer über die Fürstl. Verordnung. | jede Art absonderlich mit ihrer Anzahl

Des Schäffers Kindviehe übers Jahr. | und auffgesetzten Stewr.

Seine Pferde übers Jahr.

Seine Kühe über die Ordnung.

Seine Basel Schweine übers Jahr.

Seine Mast Schweine übers Jahr.

Seine Ziegen und Böcke übers Jahr.

);(

Spe-

Specification eines Bawren.

Ein Bawr.

Desen Frau.

Desen Kinder über 14. Jahr alt mit ihrer Anzahl.

Bej ieder Persohn das gehörige Kopffgeld.

Des Bawren Knechte und deren Anzahl.

Seine Dienst Jungen und deren Anzahl.

Seine Mägde und deren Anzahl.

Bej jedem Dienstbothen das gehörige Kopffgeld.

Bej jedem Dienstbothen das Lohn an Geld und Korn
samt auffgesetzter Stewr.

Des Bawren Kindviehe übers Jahr.

Seine Pferde übers Jahr.

Seine Basel Schweine übers Jahr.

Seine Mast Schweine.

Seine Schaffe/ Hamel und Lemmer.

Seine Ziegen.

Jeder Arch absondere
lich mit ihrer Anzahl
und auffgesetzten
Stewr.

Jede Dorffschaffe Hirten / wie auch eines Einliegers
desen Weibes / Kinder und Viehes Specification wird
gleicher gestalt wie eines Bawrmanns eingerichtet.

Ist aber ein Bawr oder Einlieger auff dem Lande / das
neben ein Handwerker / oder gebraucht eine solche Handt-
rungen / darauff eine Stewr im Edict gesetzt ist / so soll bey
seiner Persohn zugleich solch Handwerk oder Handt-
rungen / und was er davon stewart / specificiret werden.

Mit eines Trompeters / Glashütters / Pottasch-
brenners / Krügers / Müllers / Schmiedes und Brand-
weinsbrenners auff dem Lande / seines Weibes / Kinder /
Gesindes / allerhand Viehes / Item / Kopffgeld und Loh-
nung / wird gleiche Ordnung gehalten / wie vorher bey den
Bawren gedacht.

Ist aber der Müller ein Zimmermann dabey / und gebrauchte sich desselben Handwerks / so wird solches und darauff gesetzte Steur mit bey seiner Person verzeichnet. Wie auch bey den Glasehüttern / Pottscha und Brandweins. Brennern / was uff ihre Handhierung ist gesetzet.

So muß auch bey den Einliegern und andern freyen Leuten auff dem Lande / bey Verzeichnuß ihrer Schaffe / die darauff absonderlich gesetzte Steur in acht genommen werden.

Ausser diesem ist zu notiren.

So einige Pastores auff dem Lande seynd / welche mehr als einen Knecht / Magd / und Jungen haben / müssen sie dieselbe specificiren / sampt deren gehöriges Kopffgeld / Item / ihr Lohn / Korn und Geld / und darauff gehörige Steur.

Wenn auch gedachte Pastores Ackerwerck zur Heur haben / müssen sie das Viehe / so sie dazu gebrauchen / Im gleichen wann sie über 50. Schaffe / oder mit andern zur helffte / oder uff Fütterung haben / dieselben / auff vorher beym Viehe und Schaffen gedachte Artz / sampt der auffgesetzten Steur specificiren.

Hätten auch die Pastores eigene Bawren / so müssen sie davon die Steur / gleich wie von andern Bawren uffm Lande gesetzet ist / specificiren.

Imgleichen die Küster / welche Handwerker oder Krügerey treiben / werden specificiret mit ihrem Handwerck und darauff gesetzten Steur.

Folget

Folget zum andern
Die Specification deren in Städten.

Eine iedweder Stadt setzet

1. Ihre Bürgermeister / Stadtvöigte / Rahtsberwandten / Secretarios und Oeconomos / ieden absonderlich nacheinander.

2. Ihre übrigen in der ersten Ordnung gesetzte Personen / iede absonderlich nacheinander / wie sie daselbst mit ihren Gradu, Stande / Nahrungs Mitteln / Handel und Handthierung beschrieben werden.

3. Ihre übrigen in der andern Ordnung benante Personen / iede absonderlich nacheinander / wie sie daselbst / wie ihren Handwerckern / Kunst oder Handtirung beschreiben werden.

4. Ihre übrigen Personen in der dritten Ordnung auff gleiche Arth.

5. Ihre übrigen Personen in der vierdten Ordnung auff gleiche Arth.

Bey einer ieden Person ihre Frauen.

Item ihre Kinder über 14. Jahren mit ihrer Anzahl.

Bey einer iedern von allen vorgedachten Personen ihr gehöriges Kopffgeld.

Bey einem ieden Seidenkramer / Gewandschneider und vornehmen Kauffmann / wie auch bey iedem Woll: Honig: Gewürz: und Weinhändler uff masse und weise / wie das Edict besaget / von iedweder Handlung / was darauff gesetzet ist.

Bey einem iedweden vornehmen Handwercker / absonderlich / was auff das Handwerk gesetzet ist.

Bey einem iedweden geringern Handwerck absonderlich / was uffs Handwerk gesetzet ist.

Bey

Hey einer iedern Persohn ihr DienstVold/ deren
Kopffgeld und Lohn/ sampt der Stewr von dem Lohn/ iede
absonderlich nacheinander/ auff die Artz wie zuvor bey de-
nen uff dem Lande gesehet worden.

Noch bey einer iedern Persohn/ ihre Pferde/ Rindviehe/
Schaffen/ Basen und Mast-Schweinen/ auff solche Artz
und mit solchen umbständen wie bey denen uff dem Lande ge-
sehet ist.

So muß auch bey den Bürgern in Städten bey Ver-
zeichnuß ihrer Schaffe/ die darauff absonderlich gesehte stewr
in acht genommen werden.

Mit der Schaffer/ Item/ bey des Brandweinsbren-
ner Persohn/ auch das was auff eine iede Blase gesehet wor-
den/ Müller und Hirten Specification/ wird es gleich wie
mit deren uff dem Lande gehalten.

Die Accis müssen derselben Einnehmer absonderlich
richtig und deutlich verzeichnen.

Wäre auch einige Persohn oder Sachen in Städten
oder auff dem Lande/ von welchen contribuiret werden soll/
in dieser designation nicht enthalten/ soll doch ein iedweder
schuldig seyn/ dieselbe aus dem Edict mit in diese spe-
cification an gehörigen Ortz zu
bringen.



Ist aber der Wälder ein Zimmerm
gebrauche sich desselben Handwercks /
und darauff gesetzte Steur mit bey sei
zeichnet. Wie auch bey den Glasehü
und Brandweins. Brennern / was uff ih
ist gesetzet.

So muß auch bey den Einliegern u
Leuten auff dem Lande / bey Verzeichn
fe / die darauff absonderlich gesetzte E
genommen werden.

Ausser diesem ist zu not

So einige Pastores auff dem Lande
mehr als einen Knecht / Magd / und Jun
fen sie dieselbe specificiren / sampt deren
geld / Item / ihr Lohn / Korn und G
gehörige Steur.

Wenn auch gedachte Pastores Acker
haben / müssen sie das Viehe / so sie dazu
gleich wann sie über 50. Schaffe / ode
Helffte / oder uff Fütterung haben / dieselben
Viehe und Schaffen gedachte Art / sampt
Steur specificiren.

Hätten auch die Pastores eigene B
sie davon die Steur / gleich wie von ande
Lande gesetzet ist / specificiren.

Ingleichen die Küster / welche Hand
getey treiben / werden specificiret mit ihre
darauff gesetzten Steur.

und
liches
vers
ascha
rung
reyn
chafa
t ge-
welche
müß
opff
rauff
Heur
Im
n zur
beym
setzen
müssen
uffm
Kri-
t und
folges

